

Mit Augenmaß und Sachverstand!

Positionspapier des Landkreistages NRW zum gesundheitlichen Verbraucherschutz
beschlossen in der Vorstandssitzung des Landkreistages NRW vom 22.11.2011

1. Die Debatte über den gesundheitlichen Verbraucherschutz der letzten Jahre ist vom Auftreten sog. „Skandale“ geprägt. Jedes Mal wenn vermeintlich oder tatsächlich Problemlagen im Verbraucherschutz aufgetreten sind, wird in der Öffentlichkeit eine hektische, teilweise irrational anmutende Debatte geführt. Nicht selten werden Forderungen nach gesetzgeberischen Konsequenzen erhoben, die dann auch schnell, teilweise überhastet und handwerklich nicht sorgfältig erfolgen. Der Landkreistag NRW spricht sich dafür aus, diese Orientierung an einzelnen tagespolitischen Ereignissen zu durchbrechen und die Aufstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland unabhängig von einzelnen Anlässen kontinuierlich zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.
2. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen sieht Standardverschärfungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz, die von Bundes- bzw. Landesebene in bestehenden Regelwerken vorgenommen werden, kritisch, wenn ein eindeutiger Mehrwert für den Verbraucher- bzw. Gesundheitsschutz nicht erkennbar ist. Dies gilt etwa in Teilen für die Neuauflage der Trinkwasserverordnung im Jahr 2011. Bei der Standardsetzung müssen EU, Bund und Land stets auch im Auge behalten, dass damit Mehrbelastungen für die kommunale Vollzugsebene verbunden sein können und insoweit im Rahmen des Konnexitätsprinzips ein Ausgleich erfolgen muss.
3. Prävention vor Repression: In den o. g. politischen Debatten wird schnell der Ruf nach einem hart durchgreifenden Staat erhoben. Vielfach wird die Lösung in einem Mehr an Kontrollen und Kontrolleuren gesehen. Hierzu ist jedoch festzustellen, dass kriminelle Energie und Profitgier als Handlungsmotive für den Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften auch durch noch so strikte Kontrollregime nicht vollständig beseitigt werden können. Die Erfahrungen in der Kontrollpraxis zeigen, dass von entscheidender Bedeutung die persönliche Einsicht der handelnden Personen in die Notwendigkeit der Einhaltung bestimmter Verbraucherschutz-, insbesondere Hygienevorschriften, ist. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen bei der Schulung und Aufklärung über die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der einschlägigen Regeln der Hygiene einzuhalten. Beispielsweise erscheint ein verpflichtender Sachkundenachweis für den hygienischen Umgang mit

Lebensmitteln der Einführung eines strikteren Kontrollsystems (etwa einer „Restaurant-Ampel“) vorzugswürdig.

4. Sollte jedoch der Bundes- oder Landesgesetzgeber zu der Auffassung kommen, dass weitere repressive Kontrollsysteme eingeführt werden müssen, etwa die sog. „Restaurant-Ampel“, so ist es für den Landkreistag NRW unerlässlich, dass die damit einhergehenden Aufgabenmehrungen, etwa im Hinblick auf einen höheren Personaleinsatz durch beweissichere Kontrollen, zeitnahe Nachkontrollen, gerichtliche Auseinandersetzungen etc. nach dem Konnexitätsprinzip ausgeglichen werden.
5. Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass die derzeitige personelle Aufstellung im gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der originären Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden angemessen ist und die Gewähr bietet, in der alltäglichen Routinepraxis, aber auch bei Krisensituationen, angemessen und schlagkräftig zu reagieren. Falls sich zeigt, dass personelle Ausstattungen verbessert werden müssen, werden die Kreise im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten kurzfristig handeln.
6. Die Kreise sind auch bereit, ggf. notwendige Investitionen in Sachausstattungen, namentlich in EDV-technische Vernetzungen der Behörden im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zu investieren, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.
7. Der Landkreistag NRW geht davon aus, dass eine föderale und dezentrale Situation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit starken Vollzugskompetenzen auf Kreisebene einer wie auch immer gearteten monolithischen Struktur überlegen ist. Bündelungen auf anderen Ebenen als der kommunalen, sind aus Sicht des Landkreistages NRW nur dann anzustreben, wenn sich hierdurch ein fachlicher Mehrwert ergibt.